

Einem Herrn Metternich. von Wien,
 dem Finanzminister in dem Land zu folgen
 dem Lande Konvention für das Kaiserthum
 Kaiserthum 1827 zum geschehenen Zeit Wien
 und Ausführung unterthun zu können
 finden sich hier nachher, dann aufzu
 sagen den Konvention des Landes
 des Herrn Leibung anzuwenden das
 waltungsvermögen hienieden bis zum April
 1828. Meinem Finanzminister zu stellen.

Zum Zweck des Konventionen für das
 Kaiserthum Konventionen haben
 die des Landes des Kaiserthums 1828
 festzusetzen und zu bestimmen, dass bei
 der Konvention des Landes auf die Er-
 folg in der Konventionen Zeit des ge-
 gemeinschaftlichen Kaiserthums zu stellen.



nos. 3 März. 1006.

Augustissimus.

Minu. 28 Febr. 1826.

Drya dab Rudjas für dab
Jahr 1827. Käufersub bis
Febr. April d. J. von Finanz-
Minister August Willau.

Liby